

STADT EBERSWALDE

Der Bürgermeister



Einreicher/zuständige Dienststelle:
02.2 - Dezernat II

Beschluss-Nr.	36/354/22
zu DB/Vorlage	BV/0775/2022
Datum	13.12.2022 Stadtverordnetenversammlung
beschlossen in öffentlicher Sitzung	

Betrifft: Umsetzung Unterstützungsmaßnahmen für soziale Einrichtungen und Vereine

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt zur Unterstützung von Einrichtungen und Vereinen in den Bereichen Soziales, Kultur und Sport aufgrund der aktuellen Energiekrise die Anpassung der Sozial-, Kultur- und Sportförderrichtlinien.

A. Änderung der Kulturförderrichtlinie der Stadt Eberswalde

In der Kulturförderrichtlinie wird nach § 3 Abs. 1 e folgender neuer Punkt f. eingefügt:

„Aufgrund erhöhter Energiepreise erfolgt die Förderung des bis zu 50-prozentigen Anstiegs der Betriebs- bzw. Energiekosten bezogen auf das Jahr 2022: Das heißt, die als zuwendungsfähig anerkannten Aufwendungen für Betriebs- und Energiekosten liegen bei maximal dem 0,5-fachen der Betriebs- und Energiekosten aus dem Jahr 2022. Seitens des Antragstellers beziehungsweise der Antragstellerin sind im Förderantrag zum einen die gestiegenen Energiekosten anhand geeigneter Unterlagen und zum anderen geplante Maßnahmen zur Einsparung des Energieverbrauches von mindestens 10 Prozent zum Jahr 2022 darzustellen sowie im Verwendungsnachweis insbesondere mittels Betriebskostenabrechnungen zu belegen. Können Energieeinsparungen nicht belegt werden, erfolgt eine Rückforderung durch die Stadt Eberswalde in Höhe der bis zu 50 Prozent höher geförderten Betriebs- und Energiekosten. Die Förderung mit einer Quote von 90 Prozent der gestiegenen Kosten gilt nur für vereinseigene oder angemietete Räumlichkeiten, ausgenommen sind städtische Liegenschaften und Räumlichkeiten in Trägerschaft des Landkreises Barnim. Diese Regelung greift ausschließlich für den Fall, dass keine direkte finanzielle Entlastungszahlung in Bezug auf Energie- und Betriebskosten seitens des Bundes oder Landes für den Antragsteller/Innen in Betracht kommen.“

B. Änderung der Sportförderrichtlinie der Stadt Eberswalde

In der Sportförderrichtlinie wird Punkt 2.2.10 wie folgt formuliert:

„2.2.10 Pandemie- und krisenbedingte finanzielle Unterstützungsleistungen

Gefördert werden können:

- pandemiebedingte Mehraufwendungen aufgrund von Einnahmeverlusten sowie
- krisenbedingte Mehraufwendungen des bis zu 50-prozentigen Anstiegs der Betriebs- bzw. Energiekosten bezogen auf das Jahr 2022 aufgrund erhöhter Energiepreise: Das heißt, die als zuwendungsfähig anerkannten Aufwendungen für Betriebs- und Energiekosten liegen bei maximal dem 0,5-fachen der Betriebs- und Energiekosten aus dem Jahr 2022. Seitens des Antragstellers beziehungsweise der Antragstellerin sind im Förderantrag zum einen die gestiegenen Energiekosten anhand geeigneter Unterlagen und zum anderen geplante Maßnahmen zur Einsparung des Energieverbrauches von mindestens 10 Prozent zum Jahr 2022 darzustellen sowie im Verwendungsnachweis insbesondere mittels Betriebskostenabrechnungen zu belegen. Können Energieeinsparungen nicht belegt werden, erfolgt eine Rückforderung durch die Stadt Eberswalde in Höhe der bis zu 50 Prozent höher geförderten Betriebs- und Energiekosten. Die Förderung mit einer Quote von 90 Prozent der gestiegenen Kosten gilt nur für vereinseigene oder angemietete Räumlichkeiten, ausgenommen sind städtische Liegenschaften und Räumlichkeiten in Trägerschaft des Landkreises Barnim. Diese Regelung greift ausschließlich für den Fall, dass keine direkte finanzielle Entlastungszahlung in Bezug auf Energie- und Betriebskosten seitens des Bundes oder Landes für den Antragsteller/Innen in Betracht kommen.“

C. In der Sozialförderrichtlinie wird Punkt 2.2.1 wie folgt ergänzt:

Der nachfolgende Text wird als neuer Spiegelstrich dem bisherigen Text angefügt.

„Aufgrund erhöhter Energiepreise ist die Förderung von um bis zu 50 Prozent höheren Betriebs- und Energiekosten bezogen auf das Jahr 2022 zulässig: Das heißt die als zuwendungsfähig anerkannten Aufwendungen für Betriebs- und Energiekosten liegen bei maximal dem 1,5-Fachen der Betriebs- und Energiekosten aus dem Jahr 2022. Seitens des Antragstellers beziehungsweise der Antragstellerin sind im Förderantrag zum einen die gestiegenen Energiekosten anhand geeigneter Unterlagen und zum anderen geplante Maßnahmen zur Einsparung des Energieverbrauches von mindestens 10 Prozent zum Jahr 2022 darzustellen sowie im Verwendungsnachweis insbesondere mittels Betriebskostenabrechnungen zu belegen. Können Energieeinsparungen nicht belegt werden, erfolgt eine Rückforderung durch die Stadt Eberswalde in Höhe der bis zu 50 Prozent höher geförderten Betriebs- und Energiekosten. Diese Regelung greift ausschließlich für den Fall, dass keine direkte finanzielle Entlastungszahlung in Bezug auf Energie- und Betriebskosten seitens des Bundes oder Landes für den Antragsteller/Innen in Betracht kommen.“

D. Inkrafttreten der Änderungen

Die vorgenannten Änderungen treten am 14. Dezember 2022 in Kraft.

Eberswalde, den 14.12.2022

Götz Herrmann
Bürgermeister

Siegel

Martin Hoeck
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung